

Abs. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

«Postalische_Adresse»

Datum	22.04.2026
Zahl	VK-NWE-19536/2026-6
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Biodiesel Süd GmbH, GF Franz Skuk, Gewerbezone 7, 9150 Bleiburg;
Errichtung und Nutzung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für Kühl- und
Reinigungszwecke auf Grst. 697/15, KG Unterloibach - Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Biodiesel Süd GmbH, GF Franz Skuk, Gewerbezone 7, 9150 Bleiburg, hat mit Eingabe vom 18.02.2026 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und Nutzung eines Brunnens auf Grst. 697/15, KG Unterloibach, zur Entnahme von Grundwasser für Kühl- und Reinigungszwecke angesucht.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen sollen die für den betrieblichen Kühlprozess und für die Reinigungsprozesse erforderlichen Wässer zukünftig über einen eigenen Nutzwasserbrunnen mit einer beantragten Konsenswassermenge von 4,0 l/s abgedeckt werden, wobei 2,0 l/s für den Kühlprozess und 2,0 l/s für Reinigungsprozesse benötigt werden.

Für die Kühlwässer ist vorgesehen, diese über einen Sickerschacht wieder in den Untergrund zu verbringen. Die verschmutzten, für Reinigungsprozesse genutzten Wässer sollen über einen Schlammfang gesammelt und über eine bestehende Leitung der benachbarten Biogasanlage zugeführt werden.

Ort:

Gewerbezone 7, 9150 Bleiburg

Datum:

Montag, 18. Mai 2026

Zeit:

14.30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

